



SATZUNGEN

Gemeindeverband

«RIF Oberes Freiamt»

Verband der Einwohnergemeinden

Abtwil

Aristau

Auw

Beinwil

Besenbüren

Bünzen

Buttwil

Dietwil

Geltwil

Merenschwand

Mühlau

Muri

Sins

Waltenschwil

zur gemeinsamen Führung
einer Regionalen Integrationsfachstelle (RIF)

04.09.2024 / **XX.12.2024**

1 Allgemeine Bestimmungen, Grundlagen

1.1 Name

Unter der Bezeichnung «RIF Oberes Freiamt» besteht ein Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne der §§ 74ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978.

1.2 Träger

Dem Gemeindeverband gehören die Einwohnergemeinden **Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil, Besenbüren, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Merenschwand, Mühlau, Muri, Sins und Waltenschwil** an (nachfolgend «Verbandsgemeinden»).

1.3 Sitz

Der Sitz des Gemeindeverbands befindet sich am Ort der Geschäftsstelle (Muri).

1.4 Zweck

Der Gemeindeverband «RIF Oberes Freiamt» bezweckt die gemeinsame Organisation und Führung einer Regionalen Integrationsfachstelle (RIF). Die RIF ist für die operative Umsetzung einer regional koordinierten Integrationsförderung zuständig, und sie ist Anlauf- und Kompetenzstelle für Information, Koordination und Beratung zu integrationspezifischen Fragen im regionalen Kontext.

1.5 Grundlagen

Der Gemeindeverband «RIF Oberes Freiamt» fungiert als Leistungserbringer im «Leistungsvertrag zwischen dem Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau und den Vertragsgemeinden betreffend Führung einer Regionalen Integrationsfachstelle RIF Oberes Freiamt», gültig ab 1. Januar 2025 (nachfolgend «Kantonsvertrag»).

Das Konzept «RIF Oberes Freiamt» vom 26.04.2024 (inkl. Nachtrag vom 04.09.2024; nachfolgend «Konzept») detailliert den Zweck, die Aufgaben und Leistungen, die Ziele und Zielgruppen sowie die Finanzierung der Regionalen Integrationsfachstelle.

2 Organisatorische Bestimmungen

2.1 Mitgliedschaft

Mitglieder des Gemeindeverbands «RIF Oberes Freiamt» sind die unterzeichnenden Gemeinden (nachfolgend «Verbandsgemeinden»).

2.2 Organe

Die Organe des Verbands sind

a) auf strategischer Ebene:

- der Vorstand
- die Kontrollstelle

b) auf operativer Ebene:

- die Geschäftsstelle
- die Begleitkommission

2.3 Vorstand

Der Vorstand des Gemeindeverbands «RIF Oberes Freiamt» (nachfolgend «Vorstand») ist das oberste Organ des Gemeindeverbands. Er ist zuständig für die strategische Steuerung und Führung des Verbands. Er fungiert gleichzeitig als Austauschplattform der Verbandsgemeinden für die regionale Zusammenarbeit im Integrationsbereich und stellt die proaktive und nachhaltige Planung und Steuerung der regionalen Integrationspolitik sicher.

Die Gemeinderäte der beteiligten Vertragsgemeinden delegieren je eines ihrer Mitglieder als Vertretung in den Vorstand. Der Kanton (DVI-MIKA) und die RIF-Geschäftsstellenleitung nehmen beratend an den Sitzungen des RIF-Vorstands teil, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich mindestens 2x jährlich, darunter mindestens 1x im ersten Quartal des Jahres. Die Sitzungen des Vorstands werden durch dessen Präsidium einberufen. Die Sitzungsdaten des Vorstands werden am Ende jeden Jahres für das jeweilige Folgejahr festgelegt. Die Einladung und die Traktandenliste werden den Vorstandsmitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungsdatum zugestellt. 4 Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Gründe eine ausserordentliche Einberufung des Vorstands verlangen.

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Wahl eines Präsidiums und eines Vize-Präsidiums (Stellvertretung des Präsidiums)
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und die entsprechenden Kosten (vgl. Ziffer 2.8)
- Unterbreitung von Vorschlägen zur Besetzung der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über die Einsetzung und Abberufung von Begleitgruppenmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen (unter Vorbehalt von Ziffer 4.2)
- Beschlussfassung über Anträge der Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über Anträge der RIF-Geschäftsstelle
- Abschluss des Kantonsvertrags
- Abschluss von Verträgen über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Verabschiedung des Organisationsreglements (inkl. Kompetenzordnung)
- Verabschiedung des Personalreglements
- Anstellung und Führung der Geschäftsstellenleitung

Für die Verhandlungsfähigkeit des Vorstands bedarf es der Präsenz von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands. Beschlüsse kommen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit im Vorstand fällt der Vorstandsvorsitzende einen Stichentscheid. Für eine Änderung der Satzungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

Bei Bedarf kann der Vorstand zur Erfüllung von Vorstandsaufgaben einen Ausschuss bestimmen und dessen Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen festlegen.

2.4 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht und Antrag zuhanden des Vorstands. Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommissionen der beteiligten Verbandsgemeinden. Die Wahl der für diese Aufgabe nominierten Personen erfolgt durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden. Mitglieder des Vorstands und andere für den Verband tätige Personen sind nicht wählbar.

2.5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die operative und administrative Führung der «RIF Oberes Freiamt» zuständig. Der Geschäftsstellenleitung obliegt die Führung der RIF-Mitarbeitenden und die Koordination der RIF-Aufgabenbereiche. Die Geschäftsstellenleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

2.6 Begleitkommission

Die Begleitkommission ist ein Gremium, welches die Arbeit des Gemeindeverbands «RIF Oberes Freiamt» bzw. die Arbeit seiner operativen Geschäftsstelle begleitet, um eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung und Unterstützung der regional koordinierten Integrationsförderung auf politischer, strategischer und operativer Ebene sicherzustellen. Die Begleitkommission hat keine Entscheidungskompetenzen, nimmt

jedoch eine beratende Funktion zuhanden der RIF und deren Verbandsorgane ein und kann Empfehlungen an selbige richten. Sie setzt sich aus der Geschäftsstellenleitung der RIF, aus Vertretenden von Verbandsgemeinden und Fachpersonen aus dem thematischen Tätigkeitsbereich der RIF zusammen. Für die erstmalige Besetzung der Begleitgruppe schlägt die RIF-Geschäftsstellenleitung dem Vorstand eine entsprechende Zusammensetzung vor, welche sich an einer grösstmöglichen Diversität der Sichtweisen (regional, thematisch etc.) zu orientieren hat. Der Vorstand hat die Besetzung der Begleitgruppe sowie entsprechende Wechsel zu bestätigen. Sie umfasst maximal 15 Mitglieder und konstituiert sich in sich selbst.

2.7 Vertragspartner

Der Verband kann mit anderen Organisationen Verträge über eine Zusammenarbeit abschliessen.

2.8 Beitritt oder Austritt von Gemeinden

Wollen sich weitere Gemeinden dem Gemeindeverband anschliessend, richten sie einen entsprechenden Antrag an den Vorstand. Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss weitere Gemeinden in den Gemeindeverband aufnehmen, sofern deren Anschluss zweckmässig ist und die beitretende Gemeinde den vorliegenden Satzungen zustimmt. Der Vorstand berücksichtigt bei seiner Entscheidung die beratenden Erwägungen der operativen RIF-Leitung und der kantonalen Vertretung im Vorstand. Neu eintretende Gemeinden haben als Abgeltung für die bisher getätigten Investitionen einen einmaligen Eintrittsbeitrag zu leisten.

Ein Austritt ist in der Pilotphase unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende der Pilotphase hin möglich (Ende 2027). Danach, im Regelbetrieb der RIF ist ein Austritt aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist stets auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Aus dem Verband austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Für Verbindlichkeiten des Verbands aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft bleibt die Haftung von austretenden Gemeinden erhalten.

Beim Ein- oder Austritt einer Gemeinde werden die relevanten Akteure auf strategischer und operativer Ebene vom Vorstand zeitnah über die daraus resultierenden Veränderungen informiert.

3 Finanzielle Bestimmungen

3.1 Finanzierung

Die finanziellen Mittel für den Grundbetrieb der «RIF Oberes Freiamt» werden wie im Konzept dargelegt aufgebracht. Die Betriebsbeiträge der RIF-Geschäftsstelle setzen sich zusammen aus

- a) kantonalen Beiträgen gemäss Kantonsvertrag und
- b) Beiträgen der Verbandsgemeinden pro Einwohner:in.

Die Gemeindeanteile sind per 31. März des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für den Verteilschlüssel sind die vom kantonalen statistischen Amt per 31.12. des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen massgebend. Die RIF stellt den Verbandsgemeinden gemäss Budget die entsprechenden Gemeindebeiträge in Rechnung.

Im operativen Geschäft der RIF können weitere Finanzmittel eine Rolle spielen (z.B. Projektfinanzierung, weitere Drittmittel wie Stiftungsgelder etc.). Allfällige Beitragsüberschüsse werden dem Verbandsvermögen zugewiesen; allfällige Defizite gehen zu Lasten des Verbandsvermögens.

Projekte oder Dienstleistungen, die nicht der gesamten Region, sondern vorwiegend einzelnen Verbandsgemeinden dienen, können von der RIF in Ausnahmefällen übernommen werden. Für solche Vorhaben sowie für Vorhaben, die in erster Linie dem Kanton oder Privaten dienen, sind vom Vorstand entsprechende Finanzierungsbeiträge auszuhandeln.

3.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet dieser als selbstständige öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Verbandsvermögen; in zweiter Linie haften die Verbandsmitglieder nach Massgabe ihres Anteils an der Gesamtheit der Gemeindebeiträge.

3.3 Entschädigungen

Die Entschädigung und der Spesenersatz der Vorstandsmitglieder ist Sache der Verbandsmitglieder. Der Vorstand setzt im Rahmen des Budgets die Entschädigungen der Mitglieder der Kontrollstelle und der Begleitkommission fest.

3.4 Räumlichkeiten und Infrastruktur

Für den operativen Betrieb der RIF (bspw. für Sitzungen, Versammlungen, Anlässe und Veranstaltungen) stellen die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei Bedarf kostenlos Räumlichkeiten zur Verfügung. Davon ausgenommen sind die Geschäftsräume der RIF.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Beschwerden

Für Beschwerden gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

4.2 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen rein formeller Natur können durch den Vorstandsvorstand beschlossen werden. Für Zweckänderungen oder für Änderungen, die finanzielle Mehrbelastungen zur Folge haben, ist die Zustimmung der Gemeinderäte von mindestens drei Viertel der Verbandsgemeinden erforderlich.

4.3 Antrags- und Auskunftsrecht

Jede:r Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, beim Vorstand Anfragen zu nicht vertraulichen Tätigkeiten des Verbandes zu stellen. Anträge und Auskunftsbegehren sind innerhalb von drei Monaten vom Vorstand schriftlich zu beantworten, oder der Vorstand lädt die Stimmberechtigte / den Stimmberechtigten oder deren / dessen Vertretung zu mündlichen Erläuterungen ein.

4.4 Auflösung

Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder eine besser geeignete Rechtsträgerschaft an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der angeschlossenen Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.

Im Falle einer Auflösung des Verbands führt der Vorstand die Liquidation durch oder betraut eine geeignete kantonale oder kommunale Amtsstelle mit dieser Aufgabe. Das nach Abzug aller Forderungen verbleibende Verbandsvermögen wird an die Gemeinden nach Massgabe des letzten Verteilschlüssels für die Gemeindebeiträge ausbezahlt.

4.5 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates, am 1. Januar 2025 in Kraft.

5 Unterschriften

Ort, Datum

Vorname Name
Präsidium

Vorname Name
Vizepräsidium

6 Genehmigung der Satzungen

Es handelt sich bei der vorliegenden Version der Satzungen um die Gründungsstatuten (Fassung vom 04.09.2024).

a) Genehmigung durch die designierten Mitglieder des künftigen Vorstands (bis dato «RIF-Konzeptgruppe»)

am 04.09.2024

b) Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden (Beitrittsbeschlüsse)

Gemeinde Abtwil	am	20.11.2024
Gemeinde Aristau	am	15.11.2024
Gemeinde Auw	am	15.11.2024
Gemeinde Beinwil	am	22.11.2024
Gemeinde Besenbüren	am	22.11.2024
Gemeinde Bünzen	am	05.11.2024
Gemeinde Dietwil	am	21.11.2024
Gemeinde Geltwil	am	19.11.2024
Gemeinde Merenschwand	am	25.11.2024
Gemeinde Mühlau	am	05.11.2024
Gemeinde Muri	am	21.11.2024
Gemeinde Sins	am	27.11.2024
Gemeinde Waltenschwil	am	20.11.2024
Gemeinde Buttwil*		* wirkt per 01.01.2025 an der RIF mit; GV-Antrag erfolgt voraussichtlich im Jahr 2027

c) Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau

am Datum

Stempel DVI, Unterschrift(en)